

Inhalt Ulmer Modell – Kurzfassung

1. bGE ist VORABauszahlung der Freibeträge	2
2. als Klammersauflösung in der Einkommensteuerformel	2
3. Familienausgleich und „GEICHER Lohn für GLEICHE Arbeit“	2
4. Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 (Papier)	2
5. Fazit	3
Paradigmenwechsel beim Grundeinkommen	4
Grundeinkommen – universal UND bedingungslos	5
<b>SOLLdefinition Netzwerk versus ISTanalyse BVerfG</b>	<b>6</b>
<b>Eliminierung der Lohnabhängigkeit des Sozialstaates</b>	<b>7</b>
<b>Grundfreibetrag der Einkommensteuer</b>	<b>8</b>
Zusammenfassung	10
Inhalt Weiterführende Materialien zum Ulmer Modell	11

**1. bGE ist nur die individuelle VORABauszahlung des Grundfreibetrages an JEDEN, unabhängig davon, ob er erwerbstätig ist oder nicht, für eine vereinfachte unbürokratische GLEICHbesteuerung ALLER Einkommen ab dem ersten Cent, also OHNE Berücksichtigung der Freibeträge.**

**Das kostet nicht mehr als die Grundsicherungen Erwerbsloser, die Grundfreibeträge werden dabei nur VORAB ausgeliehen.**

**2. Das ergibt sich mathematisch aus der Klammerauflösung der Einkommensteuerformel :**

**Einkommensteuer = Steuersatz \* (Brutto – Familienmitglieder \* Freibetrag)**

**= Steuersatz \* Brutto – Familienmitglieder \* bGE mit bGE = Steuersatz \* Prokopfeinkommen.**

(Anmerkung : Exakt ist das bGE die Rückerstattung des Steuerabzugsbetrages zum Freibetrag Prokopfeinkommen. Wenn dieser mindestens gleich dem heutigen Grundfreibetrag ist, wird er als Freibetrag wahrgenommen. Das Verfahren haben wir seit 1996 schon beim Kindergeld.)

Die Formel Netto = (1 - Steuersatz) \* Brutto + Familienmitglieder \* bGE ist die mathematische Formulierung der „Sozialen Gerechtigkeit“ aus dem Gothaer Programm der SPD von 1875

„Jedem nach seinen Fähigkeiten (Anm. : Steuersatz \* Brutto),

Jedem nach seinen Bedürfnissen (Anm. : Familienmitglieder \* Grundbedarf bGE)“

Trotz EINEM GLEICHEN Grenzsteuersatz für Alle hat man aber über bGE eine indirekte individuelle

**Progression = Steuersatz \* (1 – Familienmitglieder / (Anzahl Prokopfeinkommen im Brutto)).**

Sie steigt mit der Höhe des Brutto und sinkt mit der Zahl der Familienmitglieder !

Die Bedarfsprüfung - bekommt jemand schon die Grundfreibeträge oder muss er noch aufgestockt werden – und ihre Kosten entfällt einfach.

**3. Dies zeigt aber auch, mit „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ kann man in der Lohnpolitik im Arbeitsmarkt den GG-gebotenen**

**Familienausgleich allein NICHT realisieren, man benötigt dazu die Gesellschaft mit den aktivierten Freibeträgen in der Einkommensteuer.**

Deshalb erfand schon Adam Smith 1776 die progressive Einkommensteuer, die Marktsteuer (Konsumsteuer) ist degressiv.

Und deshalb forderte das BVerfG im Urteil vom 25.9.1992 im Leitsatz 3 (Prof. P. Kirchhof) schon die Aufstockung prekärer Einkommen (unter Freibeträgen) Erwerbstätiger durch das Finanzamt im Steuerrecht, nicht als Sozialleistung über das Sozialamt.

Heute im Zeitalter des elektronischen Zahlungsverkehres kann man gefahrlos die passiven Freibeträge durch Ausleihen für bGE aktivieren.

**Zudem sind nach destatis auch 40 % der Bürger im Nicht-erwerbsfähigen Alter (zu jung oder zu alt), nur 55 % sind erwerbstätig und nur 5 % erwerbslos erwerbsfähig.**

**4. Nach Leitsatz 2 des Urteiles des BVerfG vom 9.2.2010** hat sich die Höhe des bGE an dem Bedarf des Einzelnen und an dem Leistungsstand der Gesellschaft auszurichten, nach Leitsatz 4 darf er zwar pauschaliert werden, aber individueller unabweisbarer Mehrbedarf ist weiterhin zu gewähren. (individuelles Nettoprinzip, Prof. Papier).

**Deshalb stellen wir erst einmal den heutigen Grundfreibetrag und die heutige Steuerlast nicht in Frage, bei gleicher Steuerlast muss jedoch mindestens der heutige Grundfreibetrag als bGE wieder herauskommen. Sonst ist bGE NICHT „bedingungslos“ für Erwerbstätige.**

Dadurch wird auch die Preisneutralität auf dem Markt gesichert, keine Steuererhöhung, aber auch die Haushaltsneutralität in den Öffentlichen Haushalten, bedingungslos ist also dann auch markt- und haushaltsneutral !

Wir integrieren alle Einkommensteuern zu EINER und dabei auch noch die Lohnsummensteuer „AG-Sozialabgaben“ hinzu, wir stellen also letztere vom Lohn(summen)bezug auf den Ertragsbezug der Unternehmen um – wegen demografischer Alterspyramide und zudem zu erwartender zunehmender Digitalisierung von Arbeitsplätzen. Darauf wies Ludwig Erhard schon 1957 hin (S. 13).

Der Durchschnittssteuersatz auf Einkommen liegt heute bei ca. 25 %, ca. 40 % Sozialabgaben auf die Arbeitnehmerentgelte (1432 Mrd.) sind 22,6 % des Volkseinkommens (2532 Mrd.). Das macht zusammen 47,6 % des Volkseinkommens, also zwischen 45 und 50 %.

20 % von der Lohnsumme (1432 Mrd.) sind 26 % vom Ertrag (1100 Mrd.) der Unternehmen. Bei Unternehmen ergäbe das zusammen mit 25 % Einkommensteuer 51 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die 25 % SOWOHL die Körperschaftssteuer der Unternehmen ALS AUCH die Kapitalabgeltungssteuer der Eigentümer zusammenfassen.

Für fast alle Arbeitnehmer ist es aber gleich, ob sie 45 oder 50 % bezahlen, sie bekommen mindestens das bGE zurück, das sie Steuern bezahlen (50 % \* Brutto < 50 % \* Familienmitglieder \* Prokopfeinkommen), viele aber MEHR Netto ALS Brutto !

Unabhängig davon stellen die 50 % auf Alle Einkommen die Soziale Marktwirtschaft Ludwig Erhards wieder her, die 50 % schließen immer die Einkommensschere zwischen Arbeit und Kapital, unabhängig davon wer gerade mehr hat.

**5. Fazit :** Da man diese 50 % nur kurzfristig ausleiht, weil man sie als bGE sofort wieder zurückgibt, und damit das Volkseinkommen gar nicht reduziert, sondern nur breiter verteilt, kann man anschließend die KV/PV aus dem bGE heraus finanzieren und die RV/AV allein mit den AN-Beiträgen aus den Nettolöhnen. Aus den Konsumsteuern wird anschließend der Staatshaushalt finanziert, aber für die Staatsgehälter benötigt man wegen bGE auch nur noch die halben Steuern, wie bei Renten und ALG 1 eben nur die halben Beiträge.

In diesen 3 Fällen gibt der Staat einen fiktiven Zuschuss von 100 % hinzu, den er sofort wieder als 50 % Einkommensteuer kassiert (Formale Besteuerung der Sekundäreinkommen).

## 6. Paradigmenwechsel beim Grundeinkommen :

Durch die Besteuerung der Primäreinkommen für bGE hat der Staat ja auch schon die halben Sekundäreinkommen finanziert, nicht nur die Grundsicherungen !

**Das ist der Paradigmenwechsel zum Subsidiaritätsprinzip, erst das bGE aus den Primäreinkommen als Familienausgleich für die Großfamilie Volk zu finanzieren, dann erst die steuer-/abgabenfinanzierten Sekundäreinkommen.**

**Hierbei wurde der alte Vorschlag der Friedrich-Ebert-Stiftung wieder aufgegriffen, statt paritätischer Finanzierung der Sozialversicherungen 50 : 50 zwischen AG und AN lieber KV/PV voll durch die Arbeitgeber, weil alle Bürger sie brauchen, RV/AV voll durch die Arbeitnehmer, weil nur Arbeitnehmer sie brauchen.**

Er lässt dem Einzelnen mehr Geld in der Börse.

**Der zweite Paradigmenwechsel ist die Umstellung des Sozialstaates vom Lohn(summen)bezug auf den Ertragsbezug der Unternehmen, also unabhängig von menschlicher oder maschineller Arbeit.**

Die Unternehmen können heute schon Teile ihrer Ertragssteuer durch die Lohnsteuer für Mitarbeiter ersetzen, indem sie die Löhne vom Ertrag absetzen. Das bleibt. Aber sie können heute auch durch Lohneinsparungen ihre Sozialabgaben einsparen, durch die Integration in die Ertragssteuer müssen sie diese dann selbst übernehmen, d.h. Besteuerung der Maschinen über den Ertrag ihrer Besitzer.

**Das entspricht auch der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, den Wirtschafts- und Ordnungsstaat aus den Konsumsteuern preiswirksam während eines Monats zu finanzieren und den Sozialstaat preisneutral aus den Einkommensteuern/-abgaben zum Monatsanfang/-wechsel.**

**Die EU-Richtlinie zur Mehrwertsteuer spricht von 2 Konsumsteuern, im Vertriebsland auf Inlandskonsum (Mehrwertsteuer), im Herstellland auf Inlandswertschöpfung (Einkommensteuer).**

**Nach destatis beträgt der Inlandskonsum (1725 Mrd.) nur 68,1 % der Inlandsnettowertschöpfung (2532 Mrd.). Diese 32 % größere Steuerbasis, die auch indirekt den Konsum unserer Wertschöpfung im Ausland mit erfasst, finanziert effektiv allein schon die 25 % für das bGE.**

**Es ist also NUR**

- 1. der Einkommensteuertarif für ALLE Einkommen auf Steuersatz \* Brutto, Steuersatz 0,5, Freibetrag Prokopfeinkommen, zu ändern,**
  - 2. die AG-Sozialabgaben im SGB zu suspendieren und**
  - 3. bGE bei allen steuerfinanzierten Sozialleistungen im SGB, in denen Grundsicherungen enthalten sind, als „anrechenbares Nettoeinkommen“ zu behandeln, dann reduzieren sich die Sozialleistungen von selbst.**
- Damit ist aber auch die Umstellung auf bGE ggfs. umkehrbar, ist aber bei Kindergeld schon seit 1996 erprobt !**

1. Im ersten Foto (nächste Seite) werden die logischen Folgerungen aus den 4 Kriterien des Netzwerkes für ein bGE gezogen,

- links für ein universales Grundeinkommen (Kriterien 1 bis 3),
- rechts für ein bedingungsloses Grundeinkommen (Kriterium 4).

Das universale Grundeinkommen ist individuell und OHNE Bedarfsprüfung, daraus folgt einfach

- individuelle VORABauszahlung des Freibetrages an JEDEN und
- Besteuerung ALLER Einkommen ab dem ersten Cent mit GLEICHEM Steuersatz, unabhängig von Höhe und Herkunft.

Daraus folgt wiederum, Prokopfeinkommen ist Transfergrenze, Summe der Aufstockungen und Abzüge = 0 !

Prokopfeinkommen ist so unabhängig von der zufälligen Einkommensverteilung. Die 5 Wirtschaftsweisen können das Prokopfeinkommen für das Folgejahr prognostizieren, nicht aber die Einkommensverteilung.

Das universale Grundeinkommen ist in jeder Höhe und bei jedem Steuersatz finanziert. Es kostet nicht mehr als die Grundsicherungen Erwerbsloser, die Grundfreibeträge Erwerbstätiger werden ja nur kurzfristig ausgeliehen.

Das beschrieb schon Milton Friedman 1962 in seinem Lehrbuch (S. 15).

Dieser "unechte" Paradigmenwechsel ist eine Folge des elektronischen Zahlungsverkehrs, man kann heute gefahrlos ein halbes Volkseinkommen über Nacht von den Unternehmen zur Bundesbank nach Frankfurt und wieder zurück an die Bürger als bGE schicken.

2. Im ersten Foto rechts definiert Kriterium 4 die gleiche Steuerlast wie heute, dazu integriert man die AG-Sozialabgaben in die Einkommensteuer der Unternehmen, Der "echte" Paradigmenwechsel ist die Umstellung vom Lohn(summen)bezug auf den Ertragsbezug.

Das ist aber unabhängig vom bGE, Ludwig Erhard forderte das schon 1957. Es ist immer nötig wegen Digitalisierung 4.0 und Alterspyramide.

3. Das zweite Foto mit der Latte Macchiato zeigt nun, die Finanzierung des bGE ist nur die Integration der Lohnnebenkosten und der Freibeträge in die Einkommensteuer. Beide Schritte sind GG-konform, benötigen also KEINE GG-Änderung, WEDER im Markt NOCH in der Gesellschaft !

4. Das Ulmer Transfergrenzenmodell hat 4 Parameter,

- TG Transfergrenze,
  - S1 Steuersatz bis Transfergrenze,
  - S2 Steuersatz ab Transfergrenze und
  - A Ausgleichsgröße an/aus Konsumsteuern,
- und bildet JEDES Grundeinkommensmodell ab.

Bei Steuersatz  $S1 = S2 = 0,5$  und  $bGE = 0,45 * \text{Prokopfeinkommen}$  ist  $A = 0,05 * \text{Volkseinkommen}$  Ausgleichsgröße für individuelle Sozialleistungen über bGE hinaus.

Sonderfälle des Ulmer TGM (H.Pelzer, U.Fischer) sind

- Ulmer Modell Einkommensteuer  $S1 = S2 = S > 0, A = 0$  und
- Werner Modell Mehrwertsteuer  $S1 = S2 = 0, A > 0$

Beim Ulmer Modell sind nur  $S/2 * \text{Volkseinkommen}$  von Oben nach Unten gegen zu finanzieren, beim Mehrwertsteuermodell  $A = S * \text{Volkseinkommen}$ , also mindestens das Doppelte, zudem beträgt der Inlandskonsum nur 68,1 % des Volkseinkommens.

## VORABauszahlung des Grundfreibetrages

### Besteuerung ab dem ersten Cent

Formales technisches Grundprinzip des bGE

Milton Friedman 1962

Helmut Pelzer ab 1992

#### 1. Grundlage BVerfG-Urteil vom 25.9.1992 :

1. Art. 1 und 20 GG → Grundsicherungen für Hilfebedürftige
2. Art. 3 und 6 GG → Grundfreibeträge für Erwerbstätige  
→ Jeder erhält Grundsicherung ODER Grundfreibetrag
3. Erwerbstätige mit Einkommen < Prokopfeinkommen sind auch hilfebedürftig  
→ KEINE Aufstockung als Grundsicherung vom Sozialamt, sondern mindestens als Grundfreibetrag durch Finanzamt.  
→ KEINE Sozialleistung bei Erwerbstätigen.

#### 2. Individuell und Unbürokratisch

- Freibetrag VORAB an JEDEN, Besteuerung ALLER Einkommen ab dem ersten Cent, d.h. ohne Freibetrag (wie bei Kindergeld),
- Die Freibeträge Erwerbstätiger werden nur ausgeliehen,
- bGE kostet NICHT MEHR ALS die Grundsicherungen heute.

#### 3. Universal = OHNE Bedarfsprüfung :

- GLEICHER Grenzsteuersatz für ALLE, unabhängig von Höhe und Art,
- Mittelwert Prokopfeinkommen teilt das Volkseinkommen wertmäßig in 2 Hälften,  $\sum$  Aufstockungen untere Hälfte =  $\sum$  Abzüge obere Hälfte,
- $\sum$  (Aufstockungen + Abzüge) = 0, das bGE = Steuersatz \* Freibetrag finanziert sich selbst für jeden Steuersatz !
- bGE ist aber höher als die Grundsicherung, da die Bürokratie entfällt.
- Verdoppelt man den Steuersatz und verdreifacht man den Freibetrag, dann hat man bei gleicher Steuerlast 50 % mehr bGE als Grundsicherung.

## Paradigmenwechsel bei den Lohnnebenkosten

### vom Lohn- auf den Ertragsbezug

Unabhängig vom bGE nötig wegen Digitalisierung und Alterspyramide

Ludwig Erhard 1957 (Wohlstand für Alle)

#### 4. Bedingungslos = OHNE andere Gegenleistungen :

- Keine Abschaffung des Sozialstaates, da auch heute der Sozialstaat mit Grundsicherungen, Grundfreibeträgen und Sozialversicherungen schon finanziert ist (Gegenprobe). Das bGE ist haushaltsneutral.
- Keine höheren Steuern/Abgaben, das bGE ist preis- und marktneutral. Nur so bleibt die Kaufkraft des bGE unverändert, Steuererhöhungen würden sie senken.

**Die Grundfreibeträge Erwerbstätiger werden also nur ausgeliehen.**

- Integriert werden die Einkommensteuern und die AG-Sozialabgaben (Lohnnebenkosten) vom Lohn- in den Ertragsbezug der Unternehmen. Einkommensteuern und Lohnnebenkosten betragen z.Zt. 25 % des Volkseinkommens, das sind 50 % der oberen Hälfte des Volkseinkommens.
- Besteuert man das ganze Volkseinkommen vom ersten Cent statt ab Freibetrag Prokopfeinkommen, dann erhält die untere Hälfte (90 % der Bürger) mehr bGE =  $0,5 * \text{Prokopfeinkommen}$  als sie Steuern =  $0,5 * \text{Brutto}$  < bGE bezahlt, also **MEHR Netto ALS Brutto !**

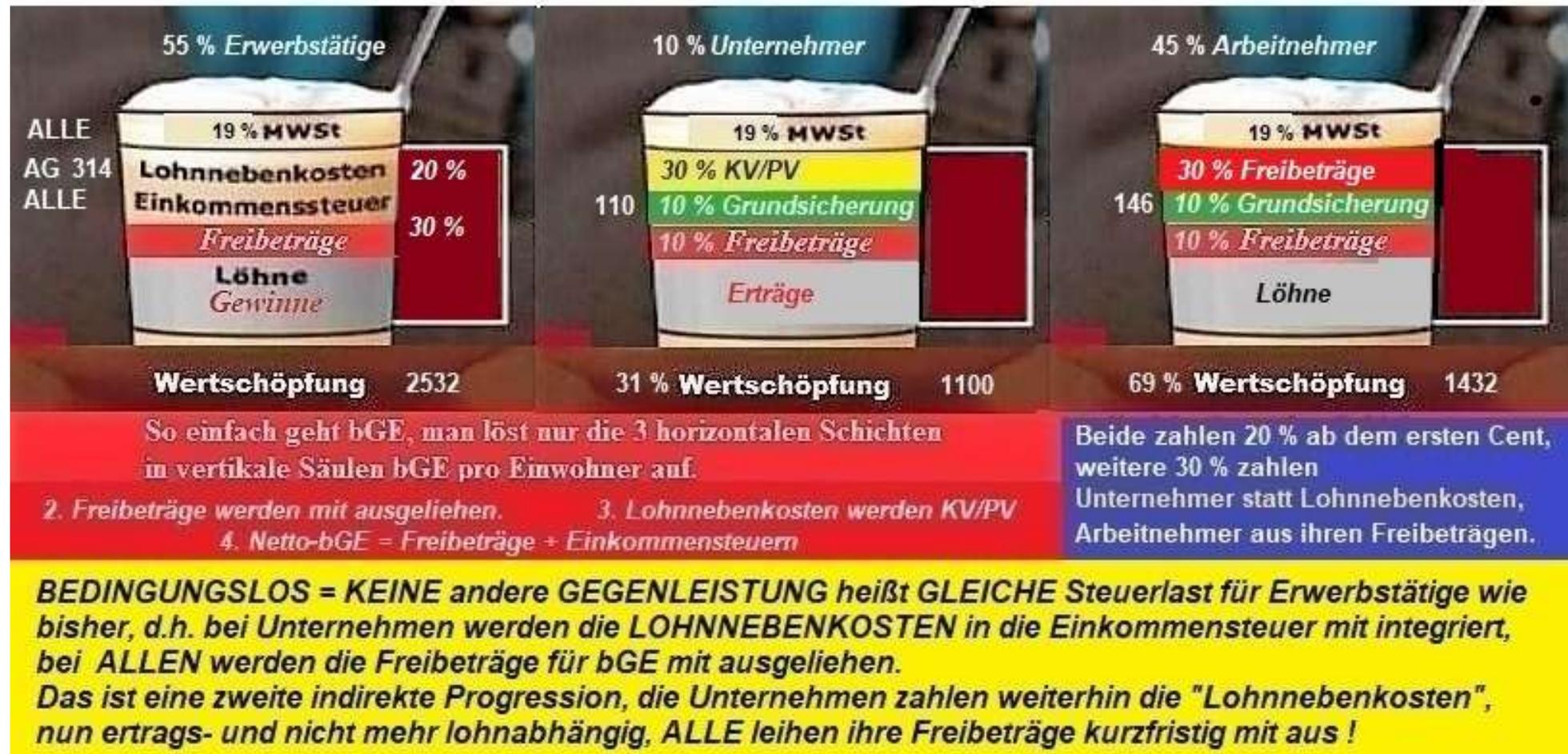
**Das ist für 90 % nur das Ausleihen ihrer Grundfreibeträge.**

- Die obere Hälfte des Volkseinkommens (10 % der Bürger) zahlt aber auch nur linear progressiv zwischen 0 und 50 % Steuern, die Progression ist Familienausgleich =  $0,5 * (1 - \text{Familienköpfe} * \text{Prokopfeinkommen} / \text{Brutto})$ .

- Wer mehr Prokopfeinkommen verdient als Familienmitglieder versorgt (10 %), gibt die überzähligen bGE an jene ab, denen sie fehlen (90 %).

## 2. Eliminierung der LOHNABHÄNGIGKEIT (Digitalisierung, Alterspyramide)

Durch "Gleicher Steuersatz für ALLE" bei der Integration der LOHNNEBENKOSTEN in die EINKOMMEN-Steuern wird das bGE LOHNUNABHÄNGIG wie der Freibetrag, sowohl in der Höhe als auch in der Art !



## Grundfreibetrag der Einkommensteuer

<https://blog.baukje.de/grundfreibetrag-der-einkommensteuer/>

„Ich höre immer mal wieder, das Grundeinkommen sei nur ein vorab ausgezahlter Steuerfreibetrag und deswegen schon längst finanziert. Das stimmt so nicht ganz. Wenn der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer abgeschafft werden würde und diese Mehreinnahmen an alle pauschal vorab ausgezahlt würden, wäre das noch lange kein ganzes Grundeinkommen.“

Bei einem Durchschnittssteuersatz von 30 % beträgt das bGE bei 2546 € Prokopfeinkommen 764 €, also der Grundfreibetrag für Alle, Erwerbslose und Erwerbstätige.

Der ganze Grundfreibetrag für ALLE ist also durch Besteuerung ab dem ersten Cent statt ab Freibetrag schon finanziert.

Arithmetische Ergänzung :

$\text{Einkommensteuer} + 0 = \text{Einkommensteuer} + (\text{Freibeträge} - \text{Freibeträge})$

Bei einem Steuersatz von 50 % (30 % Einkommensteuer + 20 % AG-Sozialabgaben (Lohnsummensteuer)) beträgt es dann 1273 €, also 509 € MEHR, davon 317 € KV/PV und 182 € MEHR gesellschaftliche Teilhabe, das entspricht 30 % Einkommensteuer und 20 % MEHR gesellschaftliche Teilhabe !

Arithmetische Ergänzung :

$\text{Einkommensteuer} + 0 = \text{Einkommensteuer} + (\text{AG-Sozialabgaben} - \text{KV/PV})$

Durch die Kombination beider arithmetischen Ergänzungen, Verdoppelung der Einnahmen durch Steuersatzerhöhung und Verdoppelung der Einnahmen durch Besteuerung ab dem ersten Cent, werden aber auch die Einnahmen für den Öffentlichen Dienst mit verdoppelt, d.h. neben den Freibeträgen für diesen wird auch der Mehrwertsteuer-Anteil für diese Einkommen im bGE (182 € MEHR gesellschaftliche Teilhabe) vorfinanziert.

Ein Grundeinkommen kostet also grds. nicht mehr als die Grundsicherungen, weil ja sowohl die Besteuerung ab dem ersten Cent als auch die Erhöhung des Grenzsteuersatzes im bGE zurückgegeben wird. Beides wird nur ausgeliehen.

Wer also behauptet, ein bGE koste mehr als die Grundsicherung, rechnet NICHT korrekt !

Schon Milton Friedman schrieb 1962, die Bedarfsbürokratie (Grundfreibetrag ODER Grundsicherung) ist nur eine Verschwendung von Steuermitteln.

bGE = Steuersatz \* Prokopfeinkommen nach dem Ulmer Modell. Das Prokopfeinkommen erwirtschaftet die Wirtschaft, ein bGE ist nur dann bedingungslos, wenn die Gesellschaft der Wirtschaft NICHT hineinredet. Keine Debatte.

1. Das GG gebietet in Art. 1 und 20 eine Grundsicherung für Erwerbslose (BVerfG 9.2.2010) und gemäß Art. 3 und 6 GG einen Grundfreibetrag für Erwerbstätige und den von ihnen mitversorgten Familienmitgliedern mindestens in der Höhe der Grundsicherung Erwerbsloser (BVerfG 25.9.1992).

Mit dem Steuersatz bestimmt die Gesellschaft die Höhe des bGE, nach Urteil vom 9.2.2010 muss das bGE den existenz- und teilhabesichernden Bedarf abdecken, aber darf auch die Wirtschaftsleistung nicht überstrapazieren.

Eine Debatte also nur über Höhe im Vergleich zur Steuerlast, da der Steuersatz zugleich die Höhe des bGE als auch den Arbeitsanreiz = 1 - Steuersatz bestimmt,

also das was Netto übrig bleibt.

Deshalb ist Steuersatz 50 % = Arbeitsanreiz 50 % die optimale "Soziale Marktwirtschaft", er schließt die Einkommensschere zwischen Arbeit und Kapital.

Er ist auch bedingungslos, weil 50 % auch heute Einkommensteuern und (AG-)Sozialabgaben zusammen verlangen.

2. Daher ist es am einfachsten, einfach den Grundfreibetrag JEDEM VORAB auszuzahlen und zum Ausgleich ALLE Einkommen ab dem ersten Cent zu besteuern.

Das kostet nicht mehr als die Grundsicherungen heute, sondern weniger, weil die Bedarfsprüfung ja entfällt.

Das ist das "Ulmer Modell" von Prof. Pelzer, das die IGU schon seit über 20 Jahren vertritt.

3. Die Kosten für die Bedarfsbürokratie - Grundsicherung ODER Grundfreibetrag - sind nach Milton Friedman 1962 reine Steuermittelverschwendung..

Die Unterscheidung zwischen Erwerbslosen und Erwerbstätigen bringt NICHTS und kostet den Erwerbstätigen nur unnötiges Geld !

Bei Steuersatz 30 % beträgt bGE 764 €, also heutiger Freibetrag;

bei Steuersatz 50 % beträgt bGE 1273 €, also zusätzlich

- 182 € MEHR gesellschaftliche Teilhabe und

- 317 € KV/PV-Kopfpauschale für die Gesundheit.

Man stellt bei Steuersatz 50 % auch Gesundheitswesen und Öffentlichen Dienst sicher.

bGE ist Grundrente von der Wiege bis zur Bahre.

4. Die Finanzierung ist gesichert, wenn man die AG-Sozialabgaben vom Lohn(summen)- auf Ertragsbezug umstellt, das muss man unabhängig vom bGE wegen Alterspyramide und Digitalisierung sowieso tun.

Ca. 12 % Renten- und Arbeitslosenversicherung brauchen nur Arbeitnehmer, als Zusatzrente oder Zusatz-ALG 1 zum bGE mit ihren AN-Beiträgen.

**5. Zusammenfassung :** Ich habe das hier noch einmal zusammengestellt, weil das bGE eine reine Logik-Aufgabe ist.

1. Das bGE kostet nicht mehr als die Grundsicherung Erwerbsloser, weil ja die Grundfreibeträge Erwerbstätiger nur ausgeliehen werden. Es kostet aber auch nicht weniger, weil die Erwerbstätigen die Erwerbslosen immer finanzieren müssen.

Man kann durch Bedürftigkeits-Bürokratie die Grundsicherungen nur verteuern, also Steuermittel verschwenden.

Das publizierte Friedman schon 1962 weltweit.(S. 15)

2. Die Sozialversicherungen müssen unabhängig davon vom Lohnbezug auf Ertragsbezug der Unternehmen umgestellt werden. Das erzwingt die Digitalisierung und die Alterspyramide und stellte schon Ludwig Erhard 1957 in Deutschland fest.(S. 15)

3. Einkommensteuern und AG-Sozialabgaben finanzieren Grundsicherungen, halbe Sekundäreinkommen - Staatsgehälter, Renten und ALG 1 - sowie halbe KV/PV.

Die Besteuerung ab dem ersten Cent verdoppelt diese Einnahmen, finanziert also Grundfreibeträge und Grundsicherungen, Mehrwertsteueranteil für volle Staatsgehälter und Kopfpauschale für volle KV/PV.

Da die Staatsgehälter über Mehrwertsteuer aus bGE so voll finanziert werden, bleiben nur für Arbeitnehmer die AN-Beiträge für RV und AV noch übrig. (S. 20)

1 und 2 sind voneinander unabhängig, es ist aber am günstigsten, wenn man beide zusammen realisiert.

Man kann also bei gleicher Steuerlast und OHNE Streichungen im Sozialstaat den Regelsatz um bis zu ca. 180 € mtl. erhöhen.

Das Parlament hat weiterhin den finanziellen Gestaltungsspielraum mit der Ausgleichsgröße  $A = (S - s) * \text{Volkseinkommen}$ ,

d.h. Steuer =  $S * \text{Volkseinkommen}$  und bGE =  $s * \text{Prokopfeinkommen}$ , z.B. 1266 Mrd. Steuereinnahmen bei 50 % und 126,6 Mrd. Ausgleichsgröße A ergibt 1139,4 Mrd. bGE-Volumen.

**Für alles braucht man also KEINE Änderungen in Markt und Gesellschaft, auch keine neuen Steuern, ist also echt bedingungslos für beide.**

**Bei Steuersatz 30 % ist bGE = 764 € = Grundfreibetrag (764 : 2546 = 0,30008), bei 50 % 509 € MEHR, d.h. 317 € KV/PV (AG-Sozialabgaben) und 192 € (Lohnsteuer) MEHR GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE.**

## Inhalt Weiterführende Materialien zum Ulmer Modell

	<b>10 +</b>
Rechtsgrundlagen zum bGE	2
Regelsatz	3
Familienausgleich	4
Friedman und Erhard	5
Inlandsprodukt destatis – Größen	6
Inlandsprodukt destatis – VGR	7
Integration Einkommensteuern & AG-Sozialbeiträge	8
Ulmer Modell – „ <i>Wippenprinzip</i> “	9
<b>Komponenten des Volkseinkommens seit 1991</b>	<b>10</b>
<b>Freibeträge und Sekundäreinkommen</b>	<b>11</b>
<b>Einkommensschere zwischen Lohn und Kapital bis 2016</b>	<b>12</b>

## Die Rechtsgrundlagen zum bGE nach BVerfG aus dem Grundgesetz

### Grundeinkommen 9.2.2010 (Papier)

#### Definition der Grundsicherung nach Art. 1 und 20 GG

[http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209\\_1bv1000109.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bv1000109.html)

Leitsatz 1 : Existenzsicherung UND gesellschaftliche Teilhabe

1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.
3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfanges hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.
4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

Das Urteil von 2010 bestätigt in Leitsatz 1 noch einmal Kriterium 1 des Netzwerkes zum bGE,

Leitsatz 4 schützt zudem z.B. das individuelle Wohngeld.

Der Grundfreibetrag ist wie die Grundsicherung unabhängig vom Erwerbseinkommen, er kann deshalb unbürokratisch VORAB ausbezahlt werden und anschließend sein Anteil im Erwerbseinkommen einfach mit besteuert werden.

Daraus folgt „GLEICHER Grenzsteuersatz für ALLE“ = „Gleiches bGE = Steuersatz \* Prokopfeinkommen“ und Nullsumme durch Freibetrag Mittelwert Prokopfeinkommen ( $\sum$  Steuerabzüge =  $\sum$  Aufstockungen) !

Kriterium 4 – OHNE Gegenleistung – bedeutet dann  $\sum$  Steuerabzüge wie bisher, also weiterhin gleiche Steuerlast !

### Grundfreibeträge 25.9.1992 (P. Kirchhof)

#### Definition der Grundfreibeträge nach Art. 3 und 6 GG

<http://lexetius.com/1992,419>

Leitsatz 3 : individuelle VORABauszahlung

BVerfG, Beschluss vom 25. 9. 1992 - 2 BvL 5/91

1. Dem der Einkommensteuer unterworfenen Steuerpflichtigen muß nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen soviel verbleiben, als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und - unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG - desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).
2. Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab. Der Steuergesetzgeber muß dem Einkommensbezieher von seinen Erwerbsbezügen zumindest das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt.
3. Bei einer gesetzlichen Typisierung ist das steuerlich zu verschonende Existenzminimum grundsätzlich so zu bemessen, daß es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt, kein Steuerpflichtiger also infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken.

Das Urteil von 1992 empfiehlt im Leitsatz 3 indirekt Kriterium 2 (individuelle Auszahlung) UND faktisch den Wegfall der Bedarfsprüfung (Kriterium 3), d.h. ob wegen eines Einkommens schon ein Freibetrag gewährt wird/wurde.

„Man nimmt einen Teil der Wertschöpfung, verteilt ihn auf Alle GLEICH, und den Rest wie bisher“

John Stuart Mill 1848

„JEDEM nach seinen Fähigkeiten, JEDEM nach seinen Bedürfnissen“

Gothaer Programm 1875

„Man zahlt den Freibetrag VORAB aus und besteuert ALLE Einkommen GLEICH OHNE Freibetrag.“

Mabel & Dennis Milner 1918

Netto = (1–Steuersatz) \* Brutto + Familienköpfe \* bGE

bGE = Prokopfeinkommen \* Steuersatz

2546 € Prokopfeinkommen

1273 € 50 % bGE

- 317 € KV/PV-Kopfpauschale

- 350 € Kosten der Unterkunft

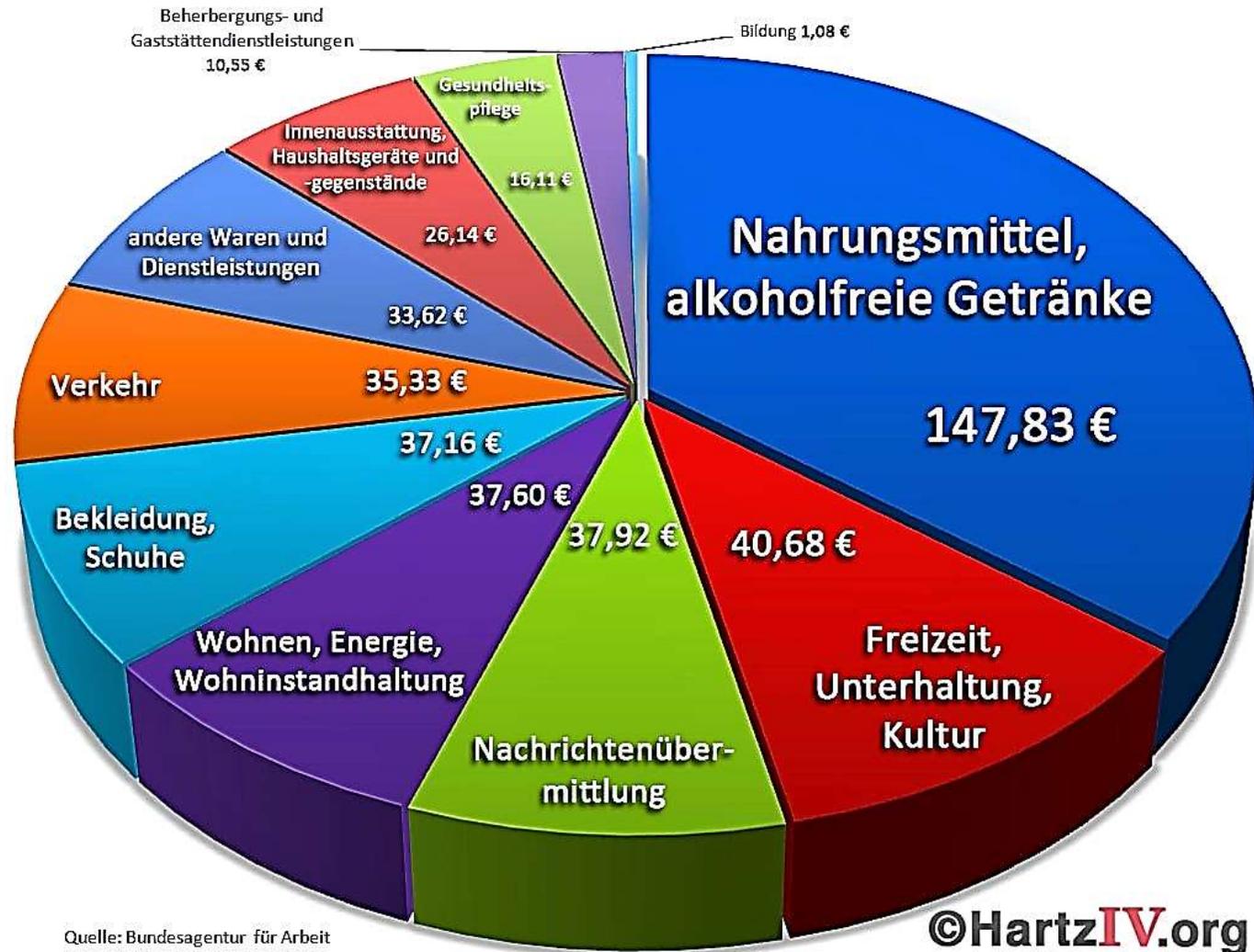
606 € Regelsatz statt 424 €

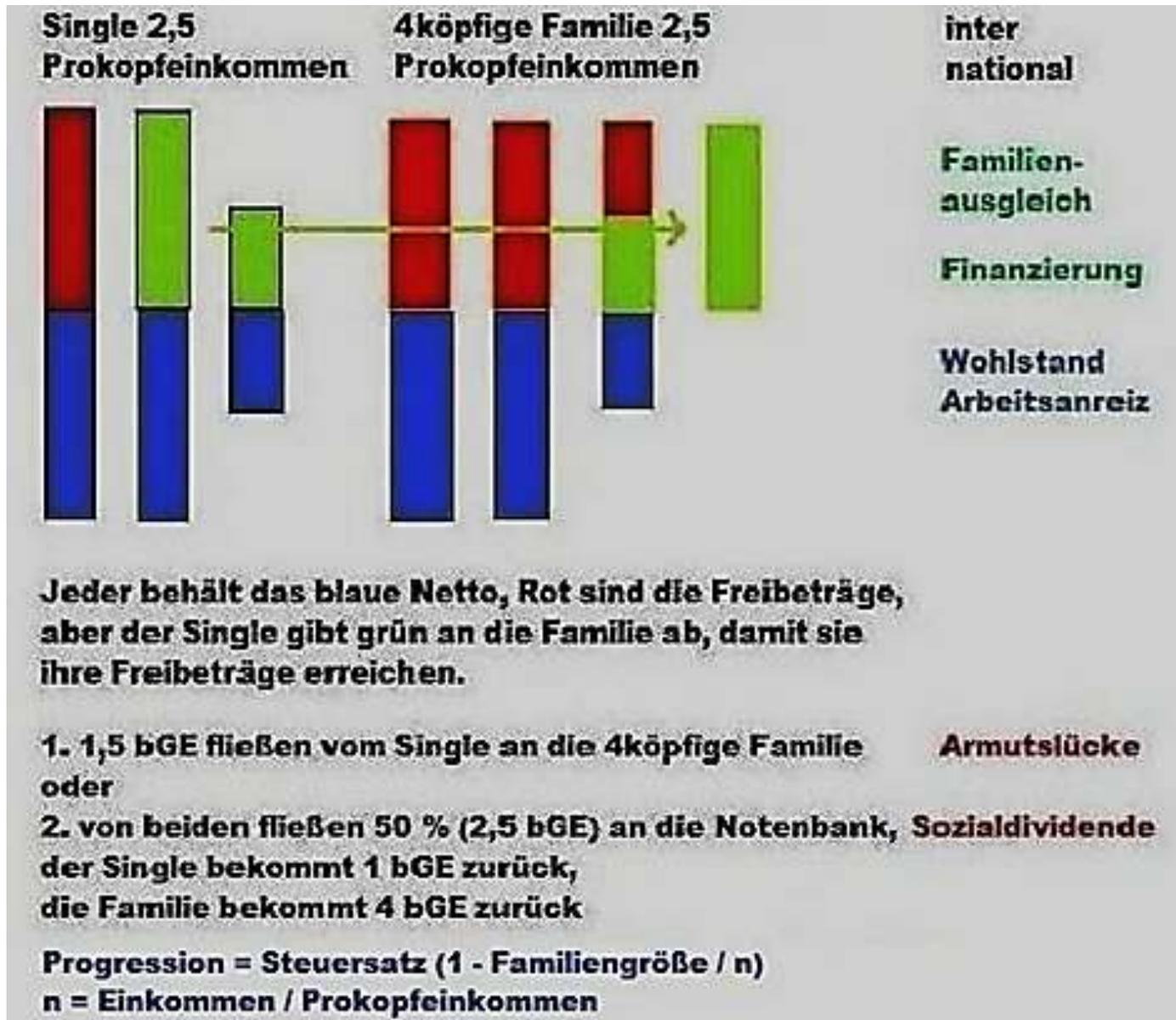
bei gleicher Steuerlast,

also MEHR gesellschaftliche

Teilhabe für ALLE (+ 182 €).

## Hartz IV Regelsatz 2019 - das ist in 424 € enthalten neuer Regelsatz ab 2019





**Prinzipbild des Familienausgleiches**  
 (Adam Smith : seit 1776 Begründung für die Einkommensteuer zusätzlich zur Marktsteuer)

„Wer mehr Prokopfeinkommen verdient als Familienmitglieder versorgt, gibt die überzähligen bGE an jene ab, die weniger Prokopfeinkommen verdienen als Familienmitglieder versorgen müssen.“

**Das Prinzip ist WELTWEIT und ZEITLOS gültig.**

**National wählt man aus dem Markt das aktuelle Prokopfeinkommen, für die Gesellschaft den zumutbaren Steuersatz.**

Stellungnahme von Milton Friedman 1962, dass Bedingungslosigkeit billiger als Bedingtheit durch VORABauszahlung der Freibeträge ist, individuell und unbürokratisch. („Kapitalismus und Freiheit“)

und von

Ludwig Erhard 1957, dass der Sozialstaat auf Wertschöpfung und NICHT auf Löhnen aufgebaut werden soll. („Wohlstand für Alle“).

Das Prokopfeinkommen eliminiert die Einkommensverteilung sowohl nach Höhe, Herkunft (Arbeit, Kapital) und Art der Einkommen (Personen, Gesellschaften, Löhne, Erträge).

Milton Friedman <http://www.archiv-grundeinkommen.de/friedman/kap12.htm>

„Einige kurze Berechnungen lassen überdies erkennen, dass der Vorschlag finanziell weitaus billiger wäre und erst recht die erforderlichen Aufwendungen der staatlichen Verwaltung vermindern würde, im Gegensatz zu unserer gegenwärtigen Ansammlung von Wohlfahrtsmaßnahmen.

Man kann diese Berechnungen auch als Beweis für die VERSCHWENDUNG bei den augenblicklichen Methoden vom Standpunkt ihres Sinns, den Armen zu helfen, ansehen.“

Schon 1962 sah Milton Friedman in einer Bedürftigkeitsprüfung eine Verschwendung von Steuermitteln. Also indirekt, Bedingungslosigkeit ist billiger als Bedingtheit für den Steuerzahler !

Schon 1957 erkannte Ludwig Erhard in dem Lohnsummenbezug der Sozialversicherungen die heutigen Probleme und forderte die Umstellung zum Wertschöpfungsbezug :

[https://www.ludwig-erhard.de/wp-content/uploads/wohstand\\_fuer\\_alle1.pdf](https://www.ludwig-erhard.de/wp-content/uploads/wohstand_fuer_alle1.pdf)  
S. 261 f.:

Ludwig Erhard

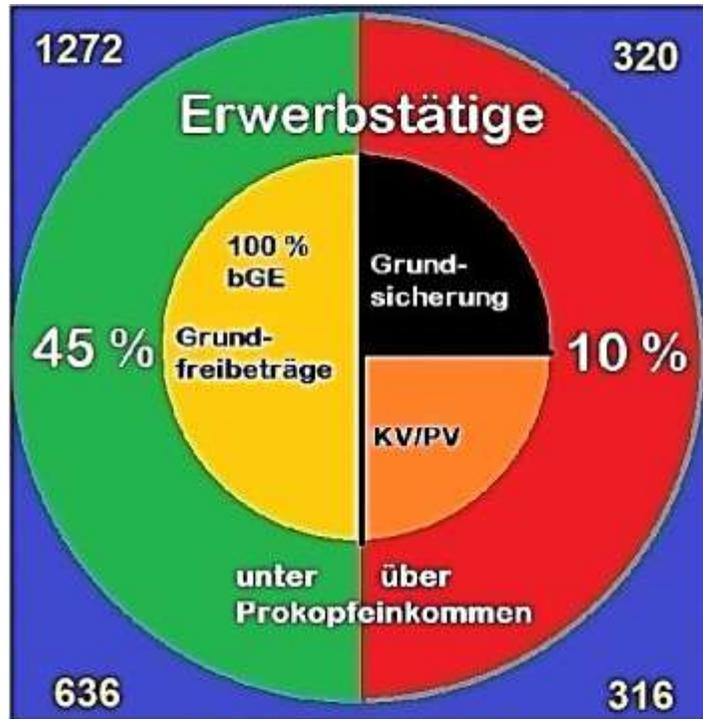
Während der *Diskussion um die Indexrente* habe ich deutlich genug gesagt, dass es illusionistisch wäre, den Gedanken einer beweglich gestalteten Rente beiseite schieben zu wollen. Für eine so verstandene dynamische Rente spricht zweifelsohne der Umstand, dass unsere Vorstellung von einem Existenzminimum bzw. einer zumutbaren oder würdigen Lebensführung im Laufe der Entwicklung fortdauernden Wandlungen unterworfen ist.

Die nach einem vollen Arbeitsleben auf Grund der klassischen Beitragsformeln errechneten Renten mussten – je starker diese Wandlungen sind – bei Erreichung des Pensionsalters als unbillig und unzulänglich empfunden werden.

Die eigentliche Gefahr, ja die fast zerstörende Wirkung einer dynamischen Rente liegt denn auch nicht so sehr in ihrer Beweglichkeit an sich, sondern in ihrer *Koppelung an die Lohnentwicklung*, die durchaus über das mit der Stabilität des Geldes vereinbarte Maß hinausgehen kann.

Diese Formel hatte etwa dahin zu lauten: In dem gleichen Maße, in dem das preisbereinigte Sozialprodukt, geteilt durch die Zahl der Beschäftigten (*Zusatzrente*) oder auch der Einwohnerzahl (*Grundrente bGE*), eine Produktivitätssteigerung ausweist, wird jeweils die Anfangsrente in dem gleichen Prozentsatz erhöht.

Der Rentner wurde damit an dem Produktivitätsfortschritt teilhaben, aber sein Interesse wäre immer darauf gerichtet – auch während seiner aktiven Tätigkeit –, den Gutegrad der Wirtschaft dauernd zu verbessern.



Der Steuersatz für **bGE = Steuersatz \* Prokopfeinkommen** muss mindestens 45 % (~ Erwerbslose) und kann höchstens 50 % (Steuerlast wie bisher) für MEHR gesellschaftliche Teilhabe betragen

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/inlandsprodukt-gesamtwirtschaft.html>

Wichtige gesamtwirtschaftliche Größen				
Gesamtwirtschaftliche Größen	Einheit	2016	2017	2018
Stand: 22. Februar 2019				
bGE = Steuersatz * Prokopfeinkommen				
Wirtschaftswachstum				
Ca. 40 % sind im Nicht-erwerbsfähigen Alter.				
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	Milliarden Euro	3 159,8	3 277,3	3 386,0
je Einwohner <sup>2</sup>	Euro	38 370	39 650	40 852
Bevölkerung und Erwerbstätigen				
Bevölkerung	1 000	82 349	82 657	82 885
Erwerbstätige (Inland)	1 000	43 642	44 269	44 838
Erwerbslose <sup>3</sup>	1 000	1 774	1 621	1 471
Erwerbsquote <sup>4</sup>	%	55,0	55,4	55,7
Erwerbslosenquote <sup>5</sup>	%	3,9	3,5	3,2
Einkommen				
Bruttonationaleinkommen	Milliarden Euro	3 222,4	3 346,3	3 458,4
Volkseinkommen	Milliarden Euro	2 363,7	2 456,4	2 531,3
Lohnquote <sup>7</sup>	%	67,7	67,9	69,0
Sparquote <sup>8</sup>	%	9,8	9,9	10,4
Löhne und Gehälter				
Bruttolöhne und -gehälter				
je Arbeitnehmer je Monat	Euro	2 776	2 845	2 936
Prokopfeinkommen	Netto = Brutto			2 545
Nettolöhne und -gehälter				
je Arbeitnehmer je Monat	Euro	1 837	1 878	1 935

Diese Statistik von destatis liefert Bevölkerungszahl, Volkseinkommen und damit das Prokopfeinkommen.

Sie müssen stets für das Folgejahr im Vorjahr geschätzt werden.

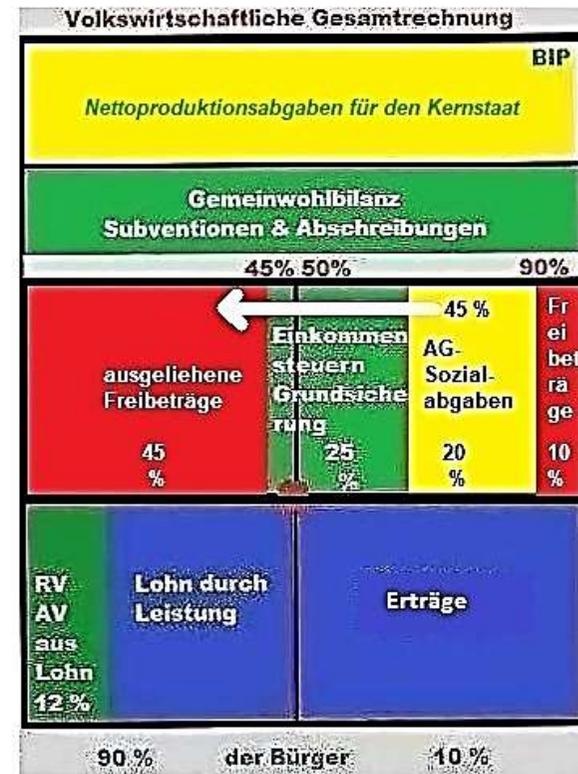
**bGE = Steuersatz \* Prokopfeinkommen = Steuersatz \* Volkseinkommen / Bevölkerungszahl**

Man VERDOPPELT die Einkommensteuern durch Integration der AG-Sozialabgaben und VERDOPPELT diese Einnahmen temporär noch einmal durch Besteuerung ab dem ersten Cent statt ab Freibeträgen (Steuerklasse 6). Die VGR liefert dazu Bruttolöhne, AG-Sozialabgaben und Unternehmenseinkommen. So VERVIERFACHT man die Einkommensteuer-einnahmen kurzfristig und finanziert dabei zu 3/4-tel die Grundfreibeträge und zu 1/4-tel die KV/PV für ALLE im bGE !

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/vermoegensrechnung-einkommensverteilung.html>

Nationaleinkommen, Verfügbares Einkommen und Finanzierungssaldo  
(Milliarden Euro)

Nationaleinkommen und Finanzierungssaldo	2016	2017	2018
Stand: 22. Februar 2019			
Bruttolöhne und -gehälter	1309,319	1364,927	1430,964
<b>+ Arbeitgeberbeiträge</b>	<b>289,429</b>	<b>302,689</b>	<b>314,091</b>
= Arbeitnehmerentgelt	1 598,748	1 667,616	1 745,055
+ Betriebsüberschuss / Selbstständigeneinkommen	700,953	718,267	712,373
<b>+ Nettoproduktionsabgaben</b>	<b>307,974</b>	<b>318,323</b>	<b>328,535</b>
= Nettoinlandsprodukt	2 607,675	2 704,206	2 785,963
<b>+ Abschreibungen</b>	<b>552,075</b>	<b>573,134</b>	<b>600,037</b>
= Bruttoinlandsprodukt	3 159,8	3 277,3	3 386,0
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	1 807,726	1 869,916	1 930,771
- Sparen der privaten Haushalte	181,910	189,820	206,898
<b>= Privater Konsum (Endverbraucher)</b>		<b>1 723,873</b>	<b>68,1 %</b>



**BIP**  
Ordnungs- und Infrastrukturstaat

**Bruttowertschöpfung**  
Subventionen und Abschreibungen

**Nettowertschöpfung = Volkseinkommen = zu versteuernde Bruttoprimäreinkommen**

**Sozialstaat**

Staatsgehälter werden aus den Nettoproduktionsabgaben finanziert,  
Renten und ALG 1 aus den Bruttolöhnen

**Rechts im Bild zeigt die Grafik die Wirkungsweise des Ulmer Modelles in der VGR :**

**10 % der Bürger teilen sich die eine Hälfte des Volkseinkommens, 45 % die andere Hälfte. Dann können faktisch auch nur die 10 % die 45 % Erwerbslosen aus ihrer Hälfte finanzieren, die 45 % Erwerbstätigen der unteren Hälfte leihen nur ihre Freibeträge aus, sie bekommen mehr bGE zurück als sie Steuern zahlen, MEHR Netto ALS Brutto !**

### 3. Integration der Einkommensteuern und AG-Sozialabgaben

Steuerart	2016	2017	2018
Abgeltungsteuer (einschließlich ehemaliger Zinsabschlag)	5 940	7 333	6 893
Solidaritätszuschlag	16 855	17 953	18 927
Lohnsteuer	184 826	195 524	208 231
Summe Sozialstaat (Grundsicherungen, halbe Staatsgehälter)			234 051
AG-Sozialabgaben (Renten, ALG 1, KV/PV zur Hälfte)			314 274
Veranlagte Einkommensteuer	53 833	59 428	60 415
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	19 452	20 918	23 176
Körperschaftsteuer	27 442	29 259	33 425
Summe Kernstaat (halbe Staatsgehälter)			117 016

Digitalisierung  
Alterspyramide

Lohn ==> Ertrag

Rückerstattung der Lohnsteuer  
im bGE für halbe Staatsgehälter  
über Mehrwertsteuer

Lohn (20 %) ==> Ertrag (30 %)  
KV/PV im bGE

Ertrag  
halbe Staatsgehälter als bGE

1. Der steuerfinanzierte Sozialstaat und die beitragsfinanzierten Sozialversicherungen hängen beide heute von den Löhnen ab. Da sorgen dann Digitalisierung und Alterspyramide für zukünftige Probleme.
2. Werden Arbeit und Erträge GLEICH besteuert, dann kann der Arbeitgeber durch Einsparung der Löhne nur dann seine Erträge steigern, wenn er diese Einsparungen NICHT in den Preisen an seine Kunden weitergibt. Ansonsten muss er die bisherigen Steuern und Beiträge seiner Mitarbeiter selbst aus seinen Erträgen ersatzweise übernehmen.
3. Eine Sonderrolle spielen noch die Lohnnebenkosten (AG-Sozialabgaben), sie fallen heute nur bei Löhnen an. Integriert man sie in die Einkommensteuer (Ertragsbezug (30 %) statt Lohnbezug (20 %)), dann ist es steuerlich gleich, ob die Arbeit von Menschen oder Maschinen ausgeführt wird.
4. Durch Besteuerung ab dem ersten Cent anstatt ab Freibetrag Prokopfeinkommen werden die Einkommensteuern und die AG-Sozialabgaben verdoppelt. Damit sind als bGE halbe Staatsgehälter, halbe Renten und halbes ALG1 sowie im bGE halbe Staatsgehälter und volle KV/PV finanziert. KV/PV und halbe Staatsgehälter werden auf Alle als MEHR gesellschaftliche Teilhabe umverteilt, damit erhalten fast alle Arbeitnehmer ihre Lohnsteuer wieder zurück, MEHR Netto ALS Brutto. Sie können dann problemlos ihre KV/PV und leichter die AN-Beiträge für RV und AV bezahlen !

Die 10 % geben 40 % an die 40 % Erwerbslosen ab und 10 % für ihre eigenen bGE.  
Die 45 % lohnabhängigen Erwerbstätigen leihen 45 % für ihre Freibeträge mit aus und geben 5 % für die KV/PV bzw. für die erwerbsfähigen Erwerbslosen.  
Beide Gruppen geben also 50 %.

Hier sind die Einkommensteuern zusammengefasst. Es fällt auf, der Sozialstaat wird im wesentlichen durch Lohnsteuer und AG-Sozialabgaben finanziert, die Einkommensteuern der Unternehmen finanzieren halbe Gehälter des Öffentlichen Dienstes ALS bGE, die andere Hälfte wird IM bGE für die Konsumsteuern finanziert.

Der Sozialstaat muss also über den Ertragsbezug in Zukunft finanziert werden.

Aber :

**So wie die Arbeitnehmer die gezahlte Mehrwertsteuer an externe Lieferanten von ihrer MwSt.-Schuld abziehen können, so können sie auch die gezahlten Lohnsteuern an ihre internen Mitarbeiter von ihrer Einkommensteuer-Schuld (VOM Gesamtertrag) abziehen.**

1. Die AG-Sozialabgaben werden als Kopfpauschale für KV/PV zusätzlich zum Freibetrag umverteilt, die Einkommensteuern der Unternehmen als Kopfpauschale für die Konsumsteuer zum Freibetrag (halbe Staatsgehälter).
2. Die Lohnsteuern finanzieren Freibetrag und Grundsicherung und werden fast allen Arbeitnehmern faktisch rückerstattet – MEHR Netto ALS Brutto – für Konsum und die Konsumsteuern (s. 1).

Das **Ulmer Modell** ist die Anwendung der **Gauss-Methode der kleinsten Quadrate** auf den „Familienausgleich“ in der Einkommensteuer.

Der „**Wippenpunkt**“ (Transfergrenze) ist der Mittelwert Prokopfeinkommen, er teilt das Volkseinkommen wertmäßig exakt in 2 Hälften, deshalb heißt er ja Mittelwert.

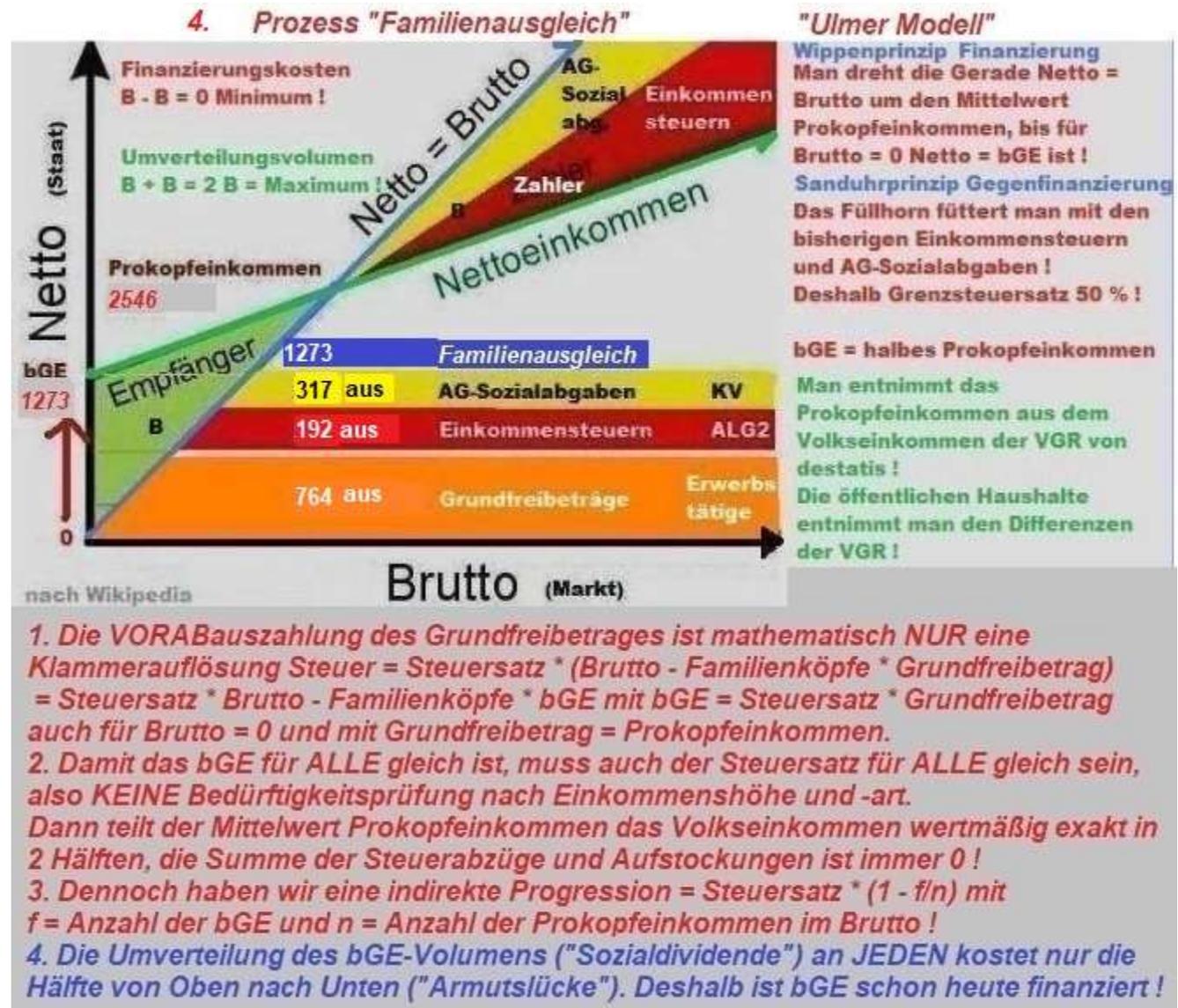
Daraus folgt, die Summe der Aufstockungen (untere Hälfte) und Steuerabzüge (obere Hälfte) ist 0, die Summe der Absolutbeträge ein Minimum, nämlich die **DOPPELTE** Summe der Steuerabzüge.

Damit ist das **bGE unabhängig von der Einkommensverteilung für JEDE Höhe (Steuersatz) immer finanziert. Und auch immer der effizienteste Ansatz.**

Deshalb muss man nur die obere Hälfte gegenfinanzieren, die Abzüge dort bilden ja die Aufstockungen für die untere Hälfte.

In diesem „**Füllhorn**“ fließen also die realen Steuern, Einkommensteuer und AG-Sozialabgaben, von der oberen Hälfte in die untere aufzustockende Hälfte.

Das **bGE finanziert sich so „selbsttragend“.**

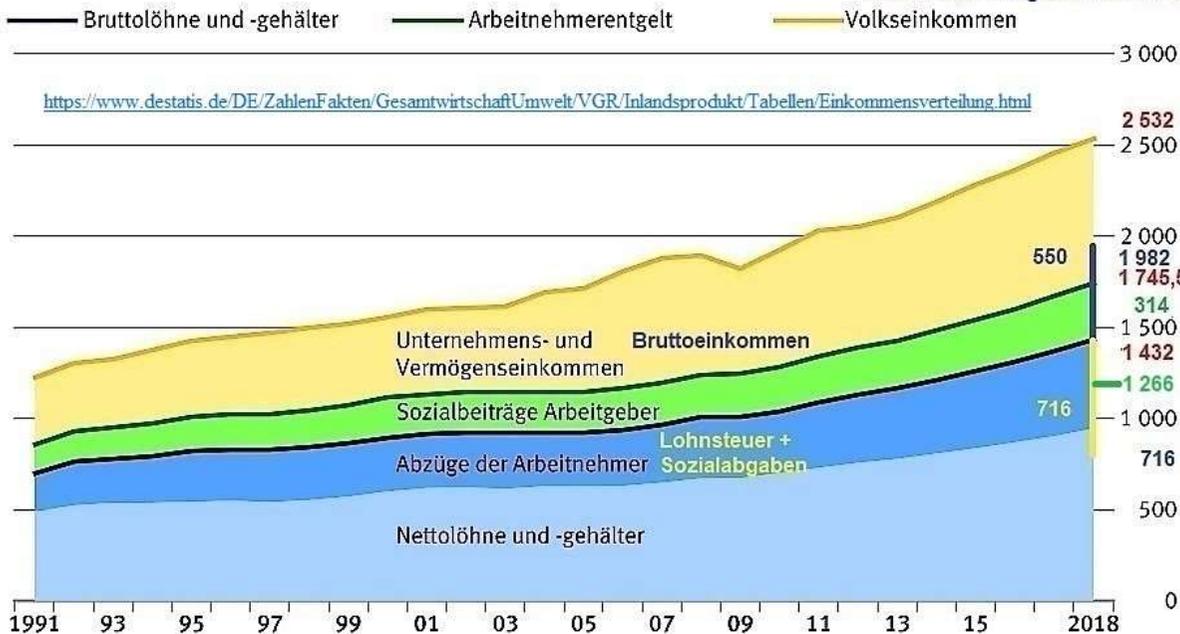


Deshalb trägt man nun in der Komponentenerlegung des Volkseinkommen von destatis nach der VGR von der Grenze zwischen Bruttolöhnen und Brutto-Unternehmenseinkommen jeweils 50 % nach oben und nach unten ab und sieht so, welche Steuern, Abgaben und Freibeträge das bGE gegenfinanzieren.

Bei GLEICHEM Steuersatz für ALLE Einkommen ist es gleich, ob man die 50 % von dieser Grenze oder vom Prokopfeinkommen abträgt, im ersten Fall weist man die Belastungen von Arbeit und Kapital aus, im zweiten Fall die Nullsumme des bGE Letztlich finanzieren die 314 Mrd. AG-Sozialabgaben die KV/PV und die 110 Mrd. AG-Einkommensteuern MEHR gesellschaftliche Teilhabe.

Schaubild 5

Komponentenerlegung des Volkseinkommens  
in Mrd. Euro



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2019/BIP2018/statement-bip.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3\\_S.8](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2019/BIP2018/statement-bip.pdf?__blob=publicationFile&v=3_S.8)

OHNE Bedarfsprüfung = Gleichbesteuerung ALLER Einkommen ab dem ersten Cent.

Für ein bGE trägt man ab der Grenze (1432) zwischen Unternehmenseinkommen und Bruttolöhnen 50 % nach Oben (550) und 50 % nach Unten (716) ab. Die Unternehmenssteuern betragen nach Abzug von 10 % bGE (126) 414 Mrd. (110 Steuer + 314 Lohnnebenkosten), die Lohnsteuer nach Abzug von 45 % bGE (570) 146 Mrd. für mehr gesellschaftliche Teilhabe im bGE. Für die 45 % Erwerbslosen ergeben dann Einkommensteuern und Lohnnebenkosten ebenfalls 570 Mrd..

### Umverteilung von Kapital auf Erwerbslos

Gleichbesteuerung ALLER Einkommen OHNE Freibetrag für bGE

In der Grafik fehlen die Steuern der Unternehmen, sie werden heute je nach Rechtsform unterschiedlich besteuert.

effektive Steuern	Umverteilung
Grundfreibeträge	126 10 %
Einkommensteuer	424
AG-Sozialbeiträge Arbeitgeber	314
Lohnsteuer 146	Einkommensteuer
halbe KV/PV	halbe KV/PV
MEHR Teilhabe	halbe RV/AV
Primäreinkommen	Sekundäreinkommen

werden heute mit Lohnsteuer je nach Höhe unterschiedlich besteuert.

Bei einer Negativen Flat Tax 0,5 ist die Progression =  $0,5 * (1 - f/n)$  mit  $f = \text{Familienmitglieder und } n = \text{Brutto / Prokopfeinkommen}$

© J.Rettel

Die Transfergrenze Prokopfeinkommen macht bGE unabhängig von der Verteilung, der einheitliche Grenzsteuersatz unabhängig von Höhe und Art der Einkommen ! Das macht das "Ulmer Modell" zukunftsfest auch bzgl. der Zahlen !

effektive Steuerlasten für  
- Kapital 10 % Einkommenst.  
+ 28,5 % AG-Sozialbeiträge  
- Arbeit 10,2 % Lohnsteuer

bGE = 1273 € inkl. 316 € KV/PV

### Grundfreibeträge & Steuern

**Arbeitgeber**  
126 Grundfreibeträge (10 %)  
110 Einkommensteuer < 117\*  
314 Lohnnebenkosten gehen in die KV/PV

**570 Grundfreibeträge (45 %)**  
146 verbleibende Lohnsteuer für Teilhabe < 195,5\*  
Arbeitnehmer

\* Steuern 2017

110 Einkommensteuer  
146 Lohnsteuer  
314 Lohnnebenkosten  
570 Grundsicherungen

Das ist das Katalysator-Prinzip, die Freibeträge und KV/PV-Beiträge der 45 % Erwerbstätigen unter Prokopfeinkommen pro Familienmitglied werden nur kurzfristig ausgeliehen.

Die **erste Verdoppelung** erreicht man durch die Integration der AG-Sozialabgaben in die Einkommensteuer,

die **zweite Verdoppelung** durch Besteuerung ab dem ersten Cent anstatt ab Freibetrag.

Durch unmittelbare **Rückgabe** der Freibeträge und der AG-Sozialabgaben als KV/PV-Kopfpauschale kostet bGE **nicht mehr als die heutigen Einkommensteuern.**

Das bGE kostet aber effektiv weniger als heute, weil die Mehrwertsteuer für halbe Staatsgehälter zusätzlich vorfinanziert wird und damit mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Die 10 % Erwerbstätigen über Prokopfeinkommen pro Familienmitglied also finanzieren die Grundsicherungen für die Erwerbslosen, die vollen Staatsgehälter und die halben Renten (RV) und ALG 1 (AV).

Umverteilung	Katalysatorprinzip
<i>Einkommen über Prokopfeinkommen (10 % der Bürger)</i>	<i>Einkommen unter Prokopfeinkommen (45 % der Bürger)</i>
<i>600 Mrd. Einkommensteuern und AG-Sozialabgaben für Sekundäreinkommen</i>	<i>600 Mrd. durch Besteuerung AB DEM ERSTEN CENT statt ab Freibetrag der Primäreinkommen</i>

<b>Grundsicherungen</b> 150	<b>Freibeträge Primäreinkommen</b> <i>Ausleihe eines Katalysators</i> 300
<b>Finanzierung der Mehrwertsteuer für die Gehälter im Öffentlichen Dienst</b> 150	
<b>Freibeträge Öffentlicher Dienst</b> 150	<b>KV/PV-Kopfpauschale Gesundheitsfond</b> <i>Ausleihe eines Katalysators</i> 300
<b>Freibeträge Renten und ALG 1</b> 150	

### Einkommensteuern

Aus Freibeträgen und Grundsicherungen wird bGE = heutiger Freibetrag finanziert. Hinzu kommen im bGE die KV/PV-Kopfpauschale und die Mehrwertsteuer zum Grundfreibetrag für den Öffentlichen Dienst.

### AG-Sozialabgaben

Die Grundfreibeträge und die AG-Sozialabgaben sind Katalysatoren, d.h. unverzichtbar für den Prozess, aber unverändert und frei verfügbar danach als bGE und KV/PV-Kopfpauschale wieder zurück.

## Grundfreibetrag der Einkommensteuer - ein Beitrag von [blog.baukje.de](http://blog.baukje.de)

<https://blog.baukje.de/grundfreibetrag-der-einkommensteuer/>

„Ich höre immer mal wieder, das Grundeinkommen sei nur ein vorab ausgezahlter Steuerfreibetrag und deswegen schon längst finanziert. Das stimmt so nicht ganz. Wenn der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer abgeschafft werden würde und diese Mehreinnahmen an alle pauschal vorab ausgezahlt würden, wäre das noch lange kein ganzes Grundeinkommen.“

Bei einem Durchschnittssteuersatz von 30 % beträgt das bGE bei 2546 € Prokopfeinkommen 764 €, also der Grundfreibetrag für Alle, Erwerbslose und Erwerbstätige. Bei einem Steuersatz von 50 % (30 % Einkommensteuer + 20 % AG-Sozialabgaben (Lohnsummensteuer)) beträgt es dann 1273 €, also 509 € MEHR, davon 317 € KV/PV und 182 € MEHR gesellschaftliche Teilhabe, das entspricht 30 % Einkommensteuer und 20 % MEHR gesellschaftliche Teilhabe !

### 6. Die Einkommen legten 2016 kräftig zu – das Arbeitnehmerentgelt stieg etwas stärker als die Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

Schaubild|6a

Arbeitnehmerentgelt, Unternehmens- und Vermögenseinkommen in Deutschland  
1991 = 100

**Die Einkommensschere schließt man durch 50 % auf alle Einkommen ab dem ersten Cent (OHNE Freibetrag). "Soziale Marktwirtschaft"**



*Beide Fälle sind ein ganzes Grundeinkommen.*

Bis 2017 brachte destatis noch die Scherengrafik, also wie sich die Einkommensschere zwischen Arbeit und Kapital von 1991 bis heute entwickelte.

Man kann sie immer mit Steuersatz 50 % schließen und so die „Soziale Marktwirtschaft“ wiederherstellen, d.h. gleiches Wachstum für Arbeit und Kapital im Netto für Erwerbstätige und Erwerbslose, d.h. das bGE wird vom Brutto aus der Freien Marktwirtschaft zum Netto für die Soziale Marktwirtschaft finanziert.

Gleichzeitig stabilisiert das bGE auch die Währung, die 50 % für die unmittelbar verzehrte Wertschöpfung wird sofort mtl.verbrannt“ und als bGE wieder neu ausgegeben (Demurrage).